

STATUTEN

Verein Adliswil von morgen – IG Quartiererhaltung

Artikel 1 - Name

Unter dem Namen «Adliswil von morgen – IG Quartiererhaltung» besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Adliswil.

Artikel 2 – Zweck

Der Verein verfolgt die nachstehenden Ziele:

- Nachhaltige Stadt- und Quartierentwicklung, die einen gesellschaftlichen und sozialen Mehrwert bietet
- Förderung von ökologisch nachhaltigen Konzepten, sowie cleveren und sicheren Mobilitätslösungen
- Schutz und Erhalt der Natur- und Erholungsgebiete
- Information und Aufklärung der Bevölkerung im Zusammenhang mit geplanten Zonenrevisionen und privaten Gestaltungsplänen
- Der Verein kann auch regionale Vorhaben ausserhalb Stadt Adliswil unterstützen, welche im Einklang mit den aufgeführten Vereinszielen stehen.

Artikel 3 – Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, den freiwilligen Zuwendungen und Spenden, sowie Bankzinsen oder sonstigen Einnahmen.

Die Ausgaben ergeben sich aus dem Aufgabenkreis.

Die Kassen- und Rechnungsführung erfolgt durch den Kassier gemäss den Weisungen des Vorstandes.

Ein etwaiger Reingewinn ist auf das folgende Vereinsjahr vorzutragen. Eine Verteilung des Reingewinns unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen. Austretende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf einen etwaigen pro rata Reingewinn oder eine Rückerstattung bezahlter Jahresbeiträge (pro rata).

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern und Familienmitgliedern.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Als Familienmitglieder gelten die im gleichen Haushalt lebenden Eltern mit ihren Kindern.

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Austretende Mitglieder haben sich schriftlich abzumelden und schulden den vollen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr.

Mitglieder, die den Vereinsinteressen in grober Weise zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Generalversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisor

Artikel 7 – Die Generalversammlung (GV)

Die ordentliche GV findet alljährlich statt.

Ausserordentliche GV können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche GV durchzuführen.

Die Einladung zur GV muss mindestens 10 Tag vor der Veranstaltung den Mitgliedern zugestellt werden oder im Bezirksanzeiger veröffentlicht werden.

Der Vorstand hat das Recht, über Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV, die nicht 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden, erst an der nächsten GV befinden zu lassen.

Die ordentliche GV behandelt folgende Traktanden:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Wahl des Vorstands und der Mitglieder
- e) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- f) Genehmigung des Jahresprogramms
- g) Festsetzung des Jahresbeitrags
- h) Kompetenzsumme des Vorstandes im Einzelfall
- i) Statutenrevisionen
- k) Verschiedenes

Die unter lit. a, b, c, f, g und h aufgeführten Geschäfte sind an jeder ordentlichen GV zu behandeln.

Artikel 8 – Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird auf Beschluss der Mehrheit des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Generalversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Traktanden enthalten.

Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes anwesende Mitglied hat an der GV eine Stimme. Die Vertretung ist nicht möglich.

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei unentschiedenem Ausgang hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.

Artikel 10 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Präsident/die Präsidentin wird durch die GV bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt die Art der Zeichenberechtigung.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und erledigt alle Geschäfte, für welche nicht ausdrücklich die GV zuständig ist.

Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand Fachkommissionen wählen.

In der Regel gehört mindestens ein Vorstandsmitglied der Kommission an.

Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 12 – Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine natürliche Person als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 13 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 14 – Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Artikel 15 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Generalversammlung zuzuführen.

Artikel 16 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 25. Oktober 2025 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Adliswil, 25. Oktober 2024